

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen

2011

Ausgegeben am 21. Dezember 2011

Nr. 41

## Inhalt

Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ . . . . .	S. 441
Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte . . . . .	S. 447
Verordnung über das Verfahren zur Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (VerfHeizkostenV) . . . . .	S. 450
Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung. . . . .	S. 450

### Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Vom 15. November 2011

Aufgrund des § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

#### Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Apotheker, die erfolgreich eine Weiterbildung nach dieser Verordnung durchgeführt haben, dürfen nach Anerkennung durch die Apothekerkammer die Bezeichnung „Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen“ führen. Apothekerinnen führen die Bezeichnung „Fachapothekerin für öffentliches Gesundheitswesen“.

#### § 2

#### Zweck der Weiterbildung

Die Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

#### § 3

#### Voraussetzung der Weiterbildung

Voraussetzung für den Beginn der Weiterbildung ist die Berechtigung zur Ausübung des Berufs als Apothekerin oder Apotheker.

#### § 4

#### Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ soll Apothekerinnen und Apotheker befähigen, in ihrem Beruf öffentliche Aufgaben, insbesondere in Fragen des Arzneimittelrechts, Medizinproduktrechts, Apothekenrechts, Betäubungsmittelrechts, Heilmittelwerberechts, Transfusionsrechts und Gefahrstoffrechts zu erfüllen, Planungsaufgaben zu erledigen sowie Träger öffentlicher Aufgaben in diesen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient auch der Erlangung von verwaltungsrechtlichen Kenntnissen und solchen, die im Zusammenhang mit der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit, der Sozialpharmazie sowie der ordnungsgemäßen Versorgung von Mensch und Tier mit Arzneimitteln stehen.

(2) Die Weiterbildung umfasst praktische Berufstätigkeit und theoretische Unterweisung.

#### § 5

#### Dauer, Ziele und Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre.

(2) Die Weiterbildung wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Sie kann mit vorheriger Zustimmung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeittätigkeit aus wichtigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist und wenn die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(3) Die Ziele der Weiterbildung werden in Anlage 1 näher bestimmt. Die praktische Berufstätigkeit erfolgt in einer Weiterbildungsstätte nach § 7.

(4) Während der Weiterbildung ist die Teilnahme an fachbezogenen Seminaren zu den Themen der in § 4 Absatz 1 genannten Aufgabenfelder erforderlich. Die Seminare bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Als Seminare können insbesondere fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen, die von Bund oder Ländern, der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, von Ärzte- oder Apothekerkammern, vom Aus- und Fortbildungszentrum der Senatorin für Finanzen oder von vergleichbaren öffentlichen Trägern durchgeführt werden, anerkannt werden. Es müssen Kenntnisse über Strukturen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Rechts- und Verwaltungskunde vermittelt werden. Die Gesamtdauer der Seminare muss zusammen mindestens 200 Stunden betragen.

(5) Weiterbildungszeiten werden nur angerechnet, wenn sie mindestens drei zusammenhängende Monate betragen und unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen oder Apothekern abgeleistet worden sind. Urlaub nach den gesetzlichen oder tariflichen Regelungen sowie Unterbrechungen der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung und Wehrdienst, bis zu vier Wochen im Jahr werden auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

(6) Weiterbildungszeiten als Apothekerin oder Apotheker in den in § 51 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes genannten Fachrichtungen können bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Eine nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland begonnene Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder in einem verwandten Gebiet wie insbesondere „Öffentliches Pharmaziewesen“ kann bei Anrechnung der abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung abgeschlossen werden. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 6

##### **Befugnis von Apothekerinnen und Apothekern zur Weiterbildung**

Fachlich und persönlich geeigneten Apothekerinnen und Apothekern für öffentliches Gesundheitswesen erteilt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach Anhörung der Apothekerkammer die Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Die befugten Apothekerinnen und Apotheker haben die Weiterbildung persönlich zu leiten.

#### § 7

##### **Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung wird von zur Weiterbildung befugten Apothekerinnen und Apothekern in den von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Ist in der Weiterbildungsstätte regelmäßig nur eine Apothekerin oder ein Apotheker tätig, kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Weiterbildung durch eine externe, zur Weiterbil-

dung befugte Apothekerin oder einen externen, entsprechend befugten Apotheker zulassen, wenn eine regelmäßige Betreuung und Anleitung gewährleistet ist. Im Fall des Satzes 2 erhöht sich die nachzuweisende Dauer der Seminare nach § 5 Absatz 4 auf 300 Stunden.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ kann insbesondere erteilt werden

1. Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
2. der Apothekerkammer und
3. Sozialversicherungsträgern.

#### § 8

##### **Zeugnisse**

(1) Die zur Weiterbildung befugte Apothekerin oder der zur Weiterbildung befugte Apotheker stellt der sich weiterbildenden Apothekerin oder dem sich weiterbildenden Apotheker über die durchgeführte Weiterbildung ein Zeugnis aus.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über

1. die Art des Beschäftigungsverhältnisses an der Weiterbildungsstätte,
2. die Weiterbildungszeit und
3. alle Zeiten einer Unterbrechung, insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung und Wehrdienst.

Die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind ausführlich darzustellen. Für das Gebiet erlernte wesentliche Fertigkeiten sind nach Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang aufzuführen. Ihre Beherrschung ist zu bescheinigen. Zeugnisse über die Zeiten in Weiterbildungsstätten für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ müssen zusätzlich die Aussage über die Eignung der oder des Weiterzubildenden für dieses Gebiet enthalten.

#### § 9

##### **Abschluss der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung endet mit der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abgelegt, der bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingerichtet wird.

#### § 10

##### **Bildung und Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern. Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bestellt.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Fachapothekerin oder ein Fachapotheker mit der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Als weitere Prüferinnen oder Prüfer können auch Angehörige des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Weiterbildungsbefugte dürfen von ihnen weitergebildete Prüflinge nicht prüfen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Abnahme von Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

#### § 11

##### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs,
2. der Nachweis über die Weiterbildung nach § 5 und
3. die Vorlage der über die Weiterbildungszeit ausgestellten Zeugnisse nach § 8.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang dargelegt ist, beizufügen.

#### § 12

##### **Prüfungstermin**

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Prüfungstermin fest. Er ist den zu Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, bekanntzugeben.

#### § 13

##### **Rücktritt, Versäumnis**

(1) Treten zu Prüfende aus wichtigem Grund mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Treten zu Prüfende ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 14

##### **Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung sind die in Anlage 1 genannten Weiterbildungsziele. Die Schwerpunkte der praktischen Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte sollen berücksichtigt werden.

#### § 15

##### **Mündliche Prüfung**

Die zu Prüfenden werden einzeln mündlich geprüft. Die Prüfung soll mindestens 45 Minuten und höchst-

tens 60 Minuten dauern. Sie dient der Feststellung, ob die oder der zu Prüfende die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

#### § 16

##### **Ergebnis der Prüfung**

Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis (Anlage 2).

#### § 17

##### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Wurde die Prüfung nicht bestanden, darf sie wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und wie lange zuvor erneut Weiterbildungszeiten zu leisten und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind.

#### § 18

##### **Niederschrift**

Über die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsgegenstände ist eine Niederschrift anzufertigen, in die auch besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

#### § 19

##### **Entscheidungen über Rechtsbehelfe**

Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 20

##### **Anerkennungsverfahren**

(1) Bei Nachweis einer ordnungsgemäßen Weiterbildung und des Bestehens der Prüfung erteilt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der oder dem Weiterzubildenden eine Bestätigung nach § 52 Absatz 5 Satz 5 des Heilberufsgesetzes.

(2) Aufgrund der Bestätigung nach Absatz 1 spricht die Apothekerkammer auf Antrag die Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen“ oder „Fachapothekerin für öffentliches Gesundheitswesen“ (Anlage 3) aus.

#### § 21

##### **Übergangsregelung**

(1) Apothekerinnen oder Apotheker, die eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren in Vollzeit oder eine entsprechend längere mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit als Apothekerin oder Apotheker in einer der in § 7 Absatz 2 genannten Einrichtungen sowie Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungskunde, die in Seminaren an einer der in § 5 Absatz 4 Satz 3 genannten Einrichtungen erworben wurden, nachweisen, wird auf Antrag, der bis zum 22. Dezember 2014 zulässig ist, von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Bestätigung über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung erteilt. Die Apothekerkammer stellt

nach Vorlage dieser Bestätigung auf Antrag eine Urkunde nach § 20 aus.

(2) Bis zum 22. Dezember 2017 kann die Weiterbildung auch bei Apothekerinnen und Apothekern erfolgen, die keine Befugnis für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen, aber seit mindestens vier Jahren in diesem Gebiet tätig sind.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. November 2011

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

### Anlage 1

(zu § 5 Absatz 3)

#### Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung dient der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere

1. über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
2. in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
3. in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
4. in der Kenntnis supranationaler und internationaler Regelungen und Organisationen im Arzneimittelbereich (zum Beispiel Europäische Union, Europäische Arzneimittelagentur, Weltgesundheitsorganisation),
5. in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
6. in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
7. in der Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz,
8. in der Kenntnis der nationalen und europäischen Zulassungsverfahren,
9. in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit (zum Beispiel Bremische Maßnahmenpläne, Rapid-Alert-Verfahren, Stufenplanverfahren),
10. in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
11. in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
12. im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe-, Transfusions- und Gefahrstoffrecht,
13. im Verwaltungsrecht und in Staatskunde sowie im bremischen Landesrecht und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
14. in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
15. in der Arzneimittelversorgung der Gesetzlichen Krankenversicherung,
16. im Umgang mit elektronischer Datenverarbeitung und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken (zum Beispiel Datenbanken der Bundesoberbehörden, Datenbanken der Europäischen Union),
17. in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
18. in der Qualitätssicherung der Überwachung.

**Anlage 2**  
(zu § 16)

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für die Weiterbildung von Fachapothekerinnen und Fachapothekern für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

**ZEUGNIS**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

nach der Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 441) vor dem bremischen Prüfungsausschuss die

**Weiterbildungsprüfung**

bestanden.

Bremen, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Anlage 3  
(zu § 20 Absatz 2)****URKUNDE**

über die Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung  
„Fachapothekerin/Fachapotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ “

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Weiterbildung für Fachapothekerinnen/für Fachapotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ nach der Verordnung über die Weiterbildung von Apothekerin und Apothekern in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 441) erfolgreich abgeschlossen und erhält auf Grund dieser Verordnung mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

**„Fachapothekerin im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“**

**„Fachapotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“**

zu führen.

Bremen, den

Apothekerkammer Bremen

**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für  
Pflegefachkräfte**

Vom 15. November 2011

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223–h–3), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 10. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 375 – 223-h-5), geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (Brem.GBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Nummer 6 ein Komma eingefügt und folgende Nummer 7 eingefügt:
  - „7. „Fachpfleger für Kinderintensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für Kinderintensivpflege und Anästhesie“ "
2. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „oder vier“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Altenpflegegesetzes“ das Wort „oder“ gestrichen.
    - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
7. In § 18 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach den Worten „Fachmodul<sup>1</sup>: Anästhesie“ folgende Angabe auf eine Fußnote eingefügt „<sup>1</sup>“ eingefügt.
  - b) Dem Fachmoduls 1: Anästhesie wird folgende Fußnote angefügt:
 

„<sup>1</sup> Dieses Fachmodul ist identisch mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 8).“

9. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 eingefügt:

**„Anlage 8  
(zu § 2 und § 3 Absatz 2)**

**Fachmodule in der  
Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische  
Intensivpflege und Anästhesie**

**Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische  
Intensivpflege und Anästhesie  
Fachmodul 1: Anästhesie <sup>1)</sup>**

**Umfang:**

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte,  
mindestens 10 Wochen Berufspraxis in der Anästhesie.

**Beschreibung:**

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine Grundlagen und Geräte,
2. Allgemeine Narkoseverfahren,
3. Spezielle Anästhesie,
4. Medikamente.

**Ziele:**

Die Teilnehmer bereiten die notwendigen Medikamente und Materialien zur Durchführung der Narkose vor. Sie sind in der Lage die notwendigen Geräte zu erklären, zu überprüfen und in Betrieb zu nehmen. Sie übernehmen die Patienten, informieren diese adäquat und bereiten sie für die Einleitung vor. Sie schätzen gezielt die Angst- oder Stresssituation der Patienten ein und sorgen gegebenenfalls für deren Entlastung. Wache Patienten werden während der Eingriffe zugewandt begleitet. Die Teilnehmer assistieren sicher und korrekt bei der Einleitung, der Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose. Sie beherrschen die notwendigen Verhaltensregeln bei Narkosezwischenfällen. Sie überblicken die organisatorischen Abläufe in der Anästhesie und gestalten diese aktiv mit. Die Teilnehmer verstehen sich als Teil des Teams im OP und arbeiten kooperativ mit den anderen Bereichen und Berufsgruppen zusammen. Sie überwachen und begleiten Patienten im Aufwachraum. Sie sorgen für den notwendigen Informationsfluss bei der Übergabe der Patienten in einen anderen Verantwortungsbereich.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.

1) Dieses Fachmodul ist identisch mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 2).

- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert.  
Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

#### **Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

#### **Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie**

##### **Fachmodul 2: Grundlagen der Versorgung von Kindern in der pädiatrischen und neonatologischen Intensivpflege**

#### **Umfang:**

Mindestens 220 Stunden theoretischer Unterricht, 18 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 220 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zu den Ursachen von Atem- und Herz-Kreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation,
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen,
3. Kenntnisse zu den Auswirkungen von Gesundheitsstörungen auf Atmung, Kreislauf, Gerinnung, Ernährung, Ausscheidung, Temperatur,
4. grundlegende unterstützende Maßnahmen sowie Pflegetechniken in der Betreuung kritisch kranker Kinder sowie umfassende Versorgung bei Beatmung,
5. professionelles Hygieneverständnis und -verhalten, sowie bezugnehmende Kenntnisse der Mikrobiologie,
6. Gerätekunde,
7. ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen.

#### **Ziele:**

Die Teilnehmer beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen der Patienten inklusive des Monitorings. Sie leiten lebensrettende Maßnahmen selbstständig ein und wirken bei erweiterten Reanimationsmaßnahmen

professionell mit. Sie kennen Auswirkungen kritischer Gesundheitsstörungen. Die Teilnehmer wirken mit bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen. Sie sind in der Lage, die grundlegende Versorgung beatmeter Kinder angepasst durchzuführen. Sie wählen angemessene, an die individuelle Situation des kritisch kranken Kindes angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie. Die Teilnehmer sind in der Lage, Patienten und deren Eltern oder Bezugspersonen in existentiell bedrohlich erlebten Situationen zu begleiten. Die Teilnehmer kennen die aktuellen Hygienerichtlinien und sind in der Lage, diese im konkreten Handeln anzuwenden oder zu reflektieren.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert.  
Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

#### **Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie**

##### **Fachmodul 3: Komplexe Pflegesituationen in der neonatologischen Intensivpflege**

#### **Umfang**

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung**

Die 80 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Erstversorgung und Transport von Früh- und kranken Neugeborenen,



2. komplexe Pflegesituation von Früh- und kranken Neugeborenen unter besonderer Berücksichtigung insbesondere von Atmung, Temperaturoptimierung, Ernährung,
3. Einbeziehen von entwicklungsabhängigen Bedürfnissen in die Betreuung von Früh- und Neugeborenen,
4. typische respiratorische und kardiale Anpassungsstörungen,
5. neonatale Lungen- und kardiologische Erkrankungen,
6. angeborene Fehlbildungen und Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts,
7. neurologische Erkrankungen,
8. konnatal und perinatal erworbene Infektionen,
9. angeborene Stoffwechselstörungen des Neugeborenen,
10. Kinaesthetics Infant Handling.

#### Ziele

Die Teilnehmer sind in der Lage, bei der Erstversorgung und dem Transport von Früh- und Neugeborenen strukturiert mitzuwirken und beherrschen die Vor- und Nachbereitung. Sie beherrschen komplexe Pflegesituationen auf der Grundlage ihrer Kenntnisse zu den typischen Erkrankungen und Anpassungsstörungen von Früh- und Neugeborenen und können sie in die komplexen Versorgungssituationen einfließen lassen. Die Teilnehmer fördern die sensorische Interaktionsfähigkeit von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und können entwicklungsfördernde Konzepte anwenden. Sie nehmen die Unsicherheiten und Ängste der Eltern im Umgang mit ihren Kindern wahr. Die Teilnehmer verfügen über Kompetenzen, die Eltern in die Pflege ihrer Kinder einzubeziehen und im Hinblick auf eine entwicklungsfördernde Pflege zu beraten.

#### Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.

- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

#### Modulprüfung

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 als Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit (Einzelfallstudie) oder praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

#### Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie

#### Fachmodul 4: Komplexe Pflegesituationen in der pädiatrischen Intensivpflege

#### Umfang

Mindestens 120 Stunden theoretischer Unterricht, mindestens 12 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### Beschreibung

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse typischer schwerer Erkrankungen in Kinderintensivseinheiten und Verknüpfung mit deren Behandlungsprozessen,
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen oder Ersatz der Vitalfunktionen,
3. spezielle Pflegesituationen bei kritisch oder lebensbedrohlich erkrankten Kindern,
4. Möglichkeiten des Zugangs und der Kommunikation mit schwerst erkrankten oder wahrnehmungsbeeinträchtigten Kindern (z.B. Basale Stimulation) sowie deren neurologische Einschätzung.

#### Ziele

Die Teilnehmer kennen typische intensivbehandlungsspflichtige Erkrankungen. Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender und lebensbedrohlicher Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls anpassen. Die Teilnehmer bereiten invasive, therapeutische oder diagnostische Maßnahmen vor und nach und sind in der Lage, umfassend zu assistieren. Sie beherrschen die Handhabung von Geräten auf Kinderintensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten eingesetzt werden.

#### Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.

- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 als Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit (Einzelfallstudie) oder praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.“

10. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und wie folgt geändert:

Der Aufzählung der Fachweiterbildungsrichtungen werden nach den Wörtern „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ die Wörter

„Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ angefügt.

11. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wie folgt geändert:

Den Auflistungen der Weiterbildungsbezeichnungen werden jeweils nach den Wörtern „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ die Bezeichnungen

„Fachpflegerin für Kinderintensivpflege und Anästhesie“

„Fachpfleger für Kinderintensivpflege und Anästhesie“

angefügt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. November 2011

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

#### **Verordnung über das Verfahren zur Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (VerfHeizkostenV)**

Vom 28. November 2011

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 571 – 202-c-1), das durch

das Gesetz vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S. 435) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verordnet:

#### **§ 1**

Das Verfahren zur Bestätigung der Eignung als sachverständige Stelle nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Vorschrift des § 42a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. November 2011

Der Senator für  
Umwelt, Bau und Verkehr

#### **Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung**

Vom 30. November 2011

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488, 2002 S. 3 – 9511-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 287) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 – 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 24 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 25 bis 27 werden Nummern 24 bis 26.
- c) Nach der neuen Nummer 26 wird folgende Nummer 27 eingefügt:

„27. ESI

Der Environmental Ship Index (ESI) dient als Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Schadstoffemission der Schiffe über den IMO-Regelungen.“

2. §§ 6 bis 9 erhalten folgende Fassung:

#### **„§ 6**

#### **Raumgebühr**

Die Raumgebühr bis zu einer Kappungsgrenze von 110 000 BRZ wird für einen Zeitraum von sieben Tagen von Fahrzeugen im Seeverkehr erhoben, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro pro 100 BRZ
<b>Short Sea Verkehr</b>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	2,86
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	5,84
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	7,37
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	8,90
<b>Offshore-Verkehr</b>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	6,89
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	8,83
Fahrzeuge über 14 000 BRZ	11,10
<b>Europaverkehr</b>	
<b>Trampverkehr</b>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	10,70
Fahrzeuge über 7 000 BRZ	22,40
<b>Linienverkehr/Spezialverkehr</b>	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	5,30
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	10,61
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	15,90
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	18,55
<b>Tankfahrzeuge</b>	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	14,20
Fahrzeuge über 700 BRZ	24,04
<b>Autocarrier</b>	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	3,15
Fahrzeuge bis 40 000 BRZ	3,40
Fahrzeuge über 40 000 BRZ	3,90
<b>Ro-Ro Fahrzeuge</b>	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	3,90
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	3,92
Fahrzeuge über 20 000 BRZ	4,40
<b>Fahrzeuge mit Schüttgut</b>	12,30
<b>Überseeverkehr</b>	
<b>Trampverkehr</b>	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	20,22
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	40,33
<b>Linienverkehr/Spezialverkehr</b>	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	20,31
Fahrzeuge bis 50 000 BRZ	21,00
Fahrzeuge über 50 000 BRZ	21,50

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro pro 100 BRZ
<b>Tankfahrzeuge</b>	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	26,33
Fahrzeuge über 700 BRZ	44,81
<b>Autocarrier</b>	
Fahrzeuge bis 50 000 BRZ	8,40
Fahrzeuge bis 70 000 BRZ	9,00
Fahrzeuge über 70 000 BRZ	9,40
<b>Ro-Ro Fahrzeuge</b>	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	9,56
Fahrzeuge über 10 000 BRZ	11,74
<b>Fahrzeuge mit Schüttgut</b>	27,21
<b>Sonstige Verkehre</b>	
<b>Kühlschiffe</b>	24,91
<b>Fahrgastschiffe</b>	21,53
Ermäßigungen	
Stop-Over-Anläufe (alle Reisen)	50%
Welcome-Tarif (1.Reise)	50%
3. bis 10. Reise	25%
11. bis 20. Reise	30%
21. bis 30. Reise*	40%
Ab 31. Reise*	50%
* Ab 1. Reise	
<b>Fahrzeuge, die ausschließlich den Weserhafen Bremen Hemelingen anlaufen</b>	12,30
<b>Fahrzeuge, bei Anlauf von öffentlichen niedersächsischen Weserhäfen</b>	
<b>Ein Weserhafen</b>	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	10,93
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	23,28
<b>Zwei Weserhäfen</b>	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	7,43
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	15,52

## § 7

**Liegegeld**

Das Liegegeld ist von Fahrzeugen im See- und Binnenverkehr, die nicht umschlagen, für einen Zeitraum von 14 Tagen zu entrichten.

Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Seeverkehr	pro 100 BRZ	5,15
Fahrzeuge im Binnenverkehr ab dem 15. Tag	pro Tonne Tragfähigkeit	0,05

## § 8

**Hafengeld**

Ein Hafengeld ist von Fahrzeugen im Binnenverkehr, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen, zu entrichten.

Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Binnenverkehr	pro Anlauf maximal pro Monat	28,33 283,25

## § 9

**Nutzungsgebühr**

Die Nutzungsgebühr ist zu entrichten von

1. Fahrgastschiffen, die nicht raumgebührenpflichtig sind und im Hafengebiet Anlagen nutzen. Im Raum Bremen-Nord gelten vier Anlagen als eine Einheit.

Bemessungsgrundlage	1. bis 5.mal pro Nutzung/Jahr in Euro	6. bis 10.mal pro Nutzung/Jahr in Euro	11. bis 15.mal pro Nutzung/Jahr in Euro	Ab 16.mal Nutzung Jahrespauschalgebühr in Euro
Zugelassene Personen				
bis 100	26,27	20,60	10,30	157,59
101 bis 200	36,05	28,33	18,03	180,25
über 200	52,53	42,23	39,14	309,00

## 2. sonstigen Nutzern der Anlagen und Wasserflächen

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
<b>Hafenfahrzeuge</b>	
Jahrespauschalgebühr	
Je Hafenfahrzeug bis 200 t Tragfähigkeit	77,52
Zzgl. für je angefangene weitere 100 t Tragfähigkeit	38,76
<b>Bargen vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht</b>	
Je Barge bis 500 t Tragfähigkeit	94,27
Je Barge über 500 t Tragfähigkeit	188,33
<b>Seeschiffsassistenzschlepper</b>	
Jahrespauschalgebühr	421,03
<b>Bunkerboote</b>	
Jahrespauschalgebühr	394,24
<b>Sportfahrzeuge</b>	
Für jeden angefangenen Monat Liegezeit	20,60

## 3. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

## aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Für Verholungen von Pontons (Windkraft) wird ein Lotsgeld von 360 Euro erhoben.“

## bb) Die bisherigen Nummer 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8; in der neuen Nummer 6 wird die Angabe „Nummern 1 bis 4“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

## b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.“

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in Euro
1.1	bis 2 000	36,00
1.2	von 2 001 bis 5 000	60,00
1.3	von 5 001 bis 10 000	98,00
1.4	von 10 001 bis 20 000	171,00
1.5	von 20 001 bis 30 000	221,00
1.6	über 30 000	271,00

## bb) In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „Werftschiffe und“ gestrichen.

- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „71“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „71“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
  - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „71“ durch die Angabe „75“ ersetzt und die Angabe „54“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
  - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „71“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
  - ee) In Buchstabe e wird die Angabe „71“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2 (zu § 3 Absatz 8)**

**Gebührenermäßigung**

**1. Mehrverkehr**

- 1.1 Voraussetzung für eine Raumgebührenermäßigung ist der nachgewiesene Mehrverkehr.
- 1.2 Mehrverkehr eines Reeders/Charterers ist die Entstehung von Mehreinnahmen bei der Raumgebühr durch
  - a) Einsatz größerer Schiffe,
  - b) Einrichtung neuer Verkehre oder
  - c) Steigerung der Anläufe

im Vergleich des abgelaufenen Kalenderjahres zum Vorjahr. Diese Überprüfung nimmt bremenports vor.

- 1.3 Die Ermäßigung beträgt maximal 50% auf die zu zahlende Raumgebühr für den ermittelten Mehrverkehr.

**2. ESI (Environmental Ship Index)**

- 2.1 Voraussetzung für eine Raumgebührenermäßigung für umweltfreundliche Schiffe ist die Vorlage des ESI-Zertifikates der WPCI (World Ports Climate Initiative).
- 2.2 Insgesamt 25 Schiffe mit den besten ESI-Punkten  $\geq 20$  erhalten folgenden Rabatt:
  - a) Schiffe mit 20 bis 30 ESI-Punkten erhalten 5% Rabatt pro Anlauf;
  - b) Schiffe ab 31 ESI-Punkten erhalten 10% Rabatt pro Anlauf.

Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Die Überprüfung nimmt bremenports vor.

**3. Krisenrabatt**

Voraussetzung für eine Raumgebührenermäßigung ist der Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage des Reeders im Vergleich des abgelaufenen Kalenderjahres zum Vorjahr. Die Überprüfung nimmt bremenports vor.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den 30. November 2011

Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen

